

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3166/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

22.05.2017
26.06.2017

Betr.: Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 Abs. 4 SGB II zum Angebot 0.8 – Forderungseinzug

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird ermächtigt, für den Landkreis Teltow-Fläming die Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis mit dem Jobcenter Teltow-Fläming abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 03.05.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Teltow-Fläming ist der Landkreis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen für kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II), für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff. SGB II), für abweichend zu erbringende Leistungen (§ 24 SGB II), für Mietzuschüsse für Auszubildende (§ 27 SGB II) und für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

Entsprechend den Regelungen des § 44 b Abs.1 Satz 2 SGB II nimmt das Jobcenter diese Aufgaben wahr, d. h. die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Leistungen erfolgt im Jobcenter. Das betrifft auch den Forderungseinzug, der als hoheitliche Aufgabe per Gesetz auf das Jobcenter übertragen ist.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt im Rahmen des Service-Portfolios die Serviceleistung eines zentralen Forderungseinzuges im Auftrag des Jobcenters Teltow-Fläming gemäß § 44 b SGB II wahr. Die Serviceleistung umfasst den gesamten Forderungseinzug mit der Befugnis über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und Widersprüche und Klagen zu bearbeiten. Die Bundesagentur für Arbeit muss somit im Rahmen des Forderungseinzuges haushaltsrechtliche Entscheidungen für die Forderungen des Bundes gemäß der Bundeshaushaltsordnung und für die Forderungen der Kommunen gemäß den Gemeindehaushaltsordnungen des entsprechenden Bundeslandes treffen.

Die Umsetzung verschiedener haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist sehr komplex und erschwert in erheblichem Maße die Bearbeitung der Forderungen in der Praxis. Aus technischen Gründen konnten derzeit nur die Wertgrenzen des Bundes angewandt werden.

Der Einkauf der Dienstleistung ist künftig nur dann möglich, wenn das Jobcenter kommunale Bewirtschaftungsbefugnisse erhält und in den zu vereinbarenden Höhen an den Forderungseinzug der Bundesagentur überträgt.

Nach § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtung ausdrücklich erlaubt.

Die notwendigen Bewirtschaftungsbefugnisse nach § 44 f SGB II, also Stundung, Niederschlagung und Erlass, können nur aufgrund eines gesonderten Übertragungsaktes auf die gemeinsame Einrichtung verlagert werden.

Für die Verlagerung der Bewirtschaftungsbefugnisse im Rahmen des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages ist entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 BbgKVerf der Kreistag zuständig.